

## Bekanntmachung

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für den Neubau der Ortsumgehung Lenkersheim im Zuge der Bundesstraße 470 (Bundesautobahn A 7/Anschlussstelle Bad Windsheim – Neustadt a. d. Aisch) von Abschnitt 240, Station 0,125, bis Abschnitt 260, Station 0,660, im Gebiet der Stadt Bad Windsheim**

Das Staatliche Bauamt Ansbach hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG.

Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung hat das Staatliche Bauamt Ansbach insbesondere folgende Unterlagen vorgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Angabe über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
- Übersichtskarte
- Übersichtslagepläne
- Lagepläne
- Höhenpläne
- Entwässerungslagepläne
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenübersichtsplan
- Landschaftspflegerische Maßnahmenpläne
- Landschaftspflegerische Maßnahmenblätter
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation
- Grunderwerbspläne
- Grunderwerbsverzeichnis
- Regelungsverzeichnis
- Lageplan Widmung/Umstufung/Einziehung
- Planblätter mit Straßenquerschnitten
- Schalltechnische Untersuchungen
- Luftschadstoffuntersuchungen
- Wassertechnische Berechnungen
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Bauwerksplan Regenrückhaltebecken
- Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil
- Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Betrachtung der Auswirkungen auf das globale Klima (Sektor Verkehr)
- Verkehrsuntersuchung.

Gegenstand des Vorhabens ist der Neubau der Ortsumgehung Lenkersheim im Zuge der Bundesstraße (B) 470. Die geplante Trasse der Ortsumgehung beginnt etwa 120 m östlich des bereits existierenden Kreisverkehrs, mit dem die B 470 mit der Staatsstraße (St) 2253 (Markt Bibart – Flachslanden) verknüpft ist (ca. 1,1 km westlich von Lenkersheim). Die Ortsumgehungstrasse verläuft von dort in einem Bogen südlich um Lenkersheim herum und kreuzt dabei die St 2252 (Bad Windsheim – Markt Erlbach). Etwa auf Höhe des „Rohrgrabens“ ca. 690 m nordöstlich der Ortsdurchfahrt von Lenkersheim knüpft die Ortsumgehung an die bestehende Trasse der B 470 an. Die Baustrecke der Ortsumgehung ist ca. 2,7 km lang. Die Ortsumgehung ist mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8 m zuzüglich eines jeweils 1,5 m breiten Banketts beidseits der Fahrbahn geplant. Die Ortsumgehungstrasse verläuft wenigstens etwa 130 m von der Bebauung von Lenkersheim entfernt, zum großen Teil ist der Abstand zur Ortsumgehung noch deutlich größer.

Die Ortschaft Lenkersheim wird mit Hilfe von zwei Ortsanschlüssen an die Ortsumgehung angebunden. Der westliche Ortsanschluss nutzt Teile der derzeitigen Trasse der B 470 und wird mit einer höhengleichen Einmündung an die Ortsumgehung angeschlossen. Der östliche Ortsanschluss besteht im Wesentlichen aus dem bisherigen Teilstück der St 2252 im Ortsrandbereich von Lenkersheim. Es wird mit Hilfe eines südlich von Lenkersheim geplanten Kreisverkehrs mit der Ortsumgehung verknüpft. Die in Richtung Markt Erlbach weiterführende Strecke der St 2252 wird ebenso mit diesem Kreisverkehr an die Ortsumgehungstrasse angebunden.

Der Oberbau des Teilstücks der B 470, das westlich des geplanten westlichen Ortsanschlusses liegt, wird im Rahmen der Vorhabensumsetzung zurückgebaut, soweit dieses Teilstück nicht in die Ortsumgehungstrasse einbezogen wird. Östlich von Lenkersheim wird das Teilstück der B 470, das zwischen dem Ortsrand und dem Ende der Ortsumgehungstrasse verläuft, gänzlich zurückgebaut, soweit es nicht Teil der Ortsumgehungstrasse wird.

Entlang der Ortsumgehungstrasse werden etliche Wege bzw. Wegeabschnitte für den landwirtschaftlichen Verkehr neu gebaut, teilweise unter Einbeziehung bereits vorhandener Wege. Dadurch soll die künftige Erreichbarkeit aller Grundstücke in der Umgebung der Ortsumgehung gewährleistet werden. Zur Querung der Ortsumgehungstrasse ist für den landwirtschaftlichen Verkehr eine Überführung des „Mittelwegs“ über die Ortsumgehung vorgesehen; die geplanten straßenbegleitenden Wege werden unmittelbar oder mittelbar über weitere Wege/Wegeabschnitte mit dem „Mittelweg“ verknüpft. Eine höhengleiche Querung der Ortsumgehung durch landwirtschaftliche Wege ist nicht geplant.

Unmittelbar westlich des Kreisverkehrs, der die Ortsumgehung mit der St 2252 und dem östlichen Ortsanschluss von Lenkersheim verknüpft, ist eine Unterführung geplant, mit deren Hilfe ein Geh- und Radweg unter der Ortsumgehung hindurch geführt wird.

Zur Rückhaltung und Zwischenpufferung des auf der Ortsumgehung anfallenden Oberflächenwassers ist unweit östlich des genannten Kreisverkehrs zwischen der heutigen Trasse der B 470 und der Ortsumgehung ein Regenrückhaltebecken geplant.

Angrenzend an die Ortsumgehungstrasse sind in mehreren Teilbereichen Geländeauffüllungen in unterschiedlichem Umfang vorgesehen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Lenkersheim, Ickelheim (Stadt Bad Windsheim) und Oberndorf (Markt Ipsheim) beansprucht.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) des Staatlichen Bauamtes Ansbach (einschließlich der schon genannten Unterlagen) liegen in der Zeit vom

**23.11.2023 bis 22.12.2023**

bei der Stadt Bad Windsheim, Rathaus, Stadtbauamt, 2. OG, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, während der Dienststunden (Montag - Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.30 - 18.00 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken ([www.regierung.mittelfranken.bayern.de](http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de)) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso einsehbar. Ferner sind die genannten Unterlagen sowie der Inhalt dieser Bekanntmachung über das zentrale Internetportal gemäß § 20 UVPG (<https://www.uvp-verbund.de>) zugänglich. Maßgeblich ist auch insoweit der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 UVPG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **22.01.2024**, bei der Stadt Bad Windsheim, Marktplatz 1, 91438 Bad Windsheim, oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de) zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.**

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist bei den genannten Stellen zu dem Plan Stellung nehmen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPg). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach Art. 74 BayVwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter (Art. 17 BayVwVfG), von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).
8. Da für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird darauf hingewiesen, dass
  - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken ist,
  - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
  - mit den ausgelegten Planunterlagen ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG vorgelegt wurde,
  - über die Planunterlagen hinaus keine entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen der Behörde vorliegen und
  - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG ist.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Staatliche Bauamt Ansbach nach § 17 Abs. 2 FStrG die Möglichkeit hat, eine vorläufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.
10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [poststelle@reg-mfr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-mfr.bayern.de); örtlicher Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, [datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de](mailto:datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de)) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.